TOP 06 Anträge

TOP 6.2b Satzungsänderung Bundesordnung (Besetzung Hauptausschuss, Besetzung BDKJ-Bundesstelle e.V.)

Antragsteller: Bundesvorstand

Die Hauptversammlung möge beschließen, dass die Bundesordnung zu folgenden Komplexen (A. und B) wie folgt geändert wird:

A. Besetzung Hauptausschuss (Änderungen in den § 12, § 13, § 14 und § 15)

- In § 12 Absatz 2 Satz 1 Ziffern 1. und 2. wird die Zahl „4“ jeweils durch die Zahl „3“ ersetzt.
- In § 13 Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Je ein zu wählendes Mitglied ist wählbar aus den Reihen der von der Hauptversammlung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1. bzw. Ziffer 2 gewählten Mitglieder der Hauptausschusses.“.
- In § 14 Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Wählbar sind die von der Hauptversammlung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1. gewählten Mitglieder des Hauptausschusses.“.
- In § 15 Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Wählbar sind die von der Hauptversammlung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2. gewählten Mitglieder des Hauptausschusses.“.

B. Besetzung BDKJ Bundesstelle e.V. (Änderungen in den § 11 und § 12)

- In § 11 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 6. wird der Halbsatz „die gleichzeitig Mitglieder des BDKJ-Bundesstelle e.V. sind,“ gestrichen.
- In § 11 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und in Ziffer 8 am Ende ein „und“ eingefügt.
- In § 11 Absatz 1 Satz 4 wird eine neue Ziffer 9. mit folgendem Wortlaut angefügt: „die Wahl von zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., wobei die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses nicht möglich ist.“.
- Der § 11 Absatz 1 Satz 4 Ziffern 6. bis 9. erhält damit folgende neue Fassung:
  6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
  7. die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
  8. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V. und
  9. die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V., wobei die Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses nicht möglich ist.
- In § 12 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Hauptausschuss wählt eine Frau und einen Mann zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V.“.

Begründung:

A. Besetzung Hauptausschuss (Änderungen in den § 12, § 13, § 14 und § 15)

1. Ausgangslage

Für den Hauptausschuss werden derzeit 16 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände gewählt. Daneben bestehen insgesamt drei Präsidien (Bundesfrauenkonferenz, Bundeskonferenzen der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände) mit weiteren zehn gewählten Mitgliedern. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen bei der Besetzung dieser Stellen. Darüber hinaus ist die notwendige Abstimmung zwischen den Organen bzw. ihren Mitgliedern und Präsidien zeitintensiv und häufig ineffizient.

2. Änderungen

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird der Hauptausschuss von 16 auf zwölf zu wählende Mitglieder verkleinert. Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass nun die zu wählenden Mitglieder der Präsidien der Bundeskonferenzen der Mitgliedsverbände und der Diözesanverbände gleichzeitig Mitglieder des Hauptausschusses sind, sicher, dass die Arbeit zwischen den Organen möglichst effektiv und effizient geleistet werden kann. Gleiches gilt für die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums der Bundesfrauenkonferenz. Die verbesserte Kommunikation durch sehr kurze Wege, erlaubt ein besser aufeinander abgestimmtes Vorgehen. Durch die Verbindung der Funktionen müssen nicht wie bisher bis zu 26 Personen für die Besetzung der Ämter gefunden werden, sondern nur noch bis zu 14 Personen.

B. Besetzung BDKJ Bundesstelle e.V. (Änderungen in den § 11 und § 12)

1. Ausgangslage

Die Mitglieder des Hauptausschusses waren bisher gleichzeitig Mitglieder des BDKJ Bundesstelle e.V.

2. Änderungen

Mit der Bündelung der Aufgaben der Mitglieder des Hauptausschusses und der Funktionen in den Präsidien, würde diese weitere Aufgabe eine erhebliche Zusatzbelastung bedeuten, ohne den mit dieser Verbindung (siehe Teil C.) beabsichtigten Mehrwert zu erzielen. Die Neuregelung sieht daher die Wahl von Personen zur Mitgliederversammlung des BDKJ Bundesstelle e.V. vor, die explizit nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind. Zur Sicherstellung eines direkten Informationsflusses wählt der Hauptausschuss selbst zwei Mitglieder zur Mitgliederversammlung. Diese könnten aus dem Kreis derjenigen Mitglieder des Hauptausschusses kommen, die nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglied sind.